

Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 08.12.2006

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 19 Absatz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2006 (GVBl. Nr. 6/2006), die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

Übersicht:

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studentin oder Student in die Universität aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation ist mit der Aushängung des Studentenausweises oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Eine Immatrikulation für ein Teilzeitstudium kann auf Antrag nur erfolgen, wenn die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges dieses vorsieht.

(3) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt,
2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist,

3. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist,
4. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren vorlegt.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis wird die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt.

(4) Die Immatrikulation kann entsprechend befristet werden, wenn

1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
2. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
3. die Bewerberin oder der Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert wird,
4. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
5. ausländische Bewerberinnen oder Bewerber deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, die für die Immatrikulation erforderliche Sprachabschlussprüfung jedoch noch nachgeholt werden muss.

(5) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie oder er anrechenbare Studienzeiten auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(6) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn die geforderte Vor- oder Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(7) Die Studentin oder der Student erhält neben dem Studierendenausweis Immatrikulationsbescheinigungen und das Semesterticket. Der Universität sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April bei der Universität zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist vorgenommen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Immatrikulationsantrag ist schriftlich oder online zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeit sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(4) Dem Antrag sind beizufügen bzw. bei der Online-Einschreibung nachzureichen:

1. ein Identifikationsnachweis (Personalausweis, Geburtsurkunde o. ä.);
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls zusätzlich mit amtlich beglaubigter Übersetzung, ggf. die darüber hinaus erforderlichen Nachweise gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 3;
3. bei Studienortwechsel die Belege (Studienbücher, Immatrikulationsbescheinigungen) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen;
4. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle;
5. bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache;

6. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
7. ggf. der Datenerhebungsbogen;
8. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren auf das von der Universität eingerichtete Konto. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend;
9. bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses und der Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Graduiertenkolleg. Alle Nachweise sind der Universität in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Ablichtung zu übersenden oder vorzulegen.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin oder ein Student dies innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag zurückzunehmen, wenn das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt werden kann; die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Studierendenausweis,
2. die Immatrikulationsbescheinigungen,
3. das Semesterticket.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

Für die Versagung der Immatrikulation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studentin oder ein Student ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag vor dem Vorlesungsbeginn gestellt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenausweis,
2. Immatrikulationsbescheinigungen,
3. das Semesterticket.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studentin oder dem Studenten ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zuzustellen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Für die Exmatrikulation aus besonderem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 ist schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 7

Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich in der Regel für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli jeden Jahres und für das Sommersemester in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar jeden Jahres zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt mit dem Nachweis der Zahlung des Semesterbeitrages (Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag), sowie des Studienbeitrages gemäß § 11 NHG oder der Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 NHG auf das Konto der Universität Oldenburg. Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(3) Eine Studentin oder ein Student ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Möglichkeit der Exmatrikulation zu mahnen; es ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Die Kosten des Mahnverfahrens sind zu erstatten.

(4) Anträge auf Erlass der Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren nach § 14 NHG sind längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters zu stellen.

(5) Ausnahmen von der Zahlung der Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren sind für das Wintersemester bis zum 1. Juli j. J. und für das Sommersemester bis zum 1. Februar j. J. zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

§ 8

Beurlaubung

(1) Eine Studentin oder ein Student ist innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn auf ihren oder seinen Antrag hin zu beurlauben. Eine Beurlaubung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens drei Semester zulässig. Will die Studentin oder der Student mehr als drei Semester beurlaubt werden, müssen wichtige Gründe nachgewiesen werden. Beurlaubungen wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG werden auf die drei Semester nicht angerechnet. Abweichend von Satz 1 kann eine Studentin oder ein Student in begründeten Ausnahmefällen auch beurlaubt werden, wenn der schriftliche Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn gestellt wird.

(2) Eine Beurlaubung ist in der Regel nicht zulässig für vorhergehende sowie für das erste Semester.

(3) Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Auf Antrag können bei einer Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt werden.

(4) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist. In Zweifelsfällen ist die zuständige Fakultät zu hören.

(2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu sind die Stellungnahmen der beteiligten Fakultäten einzuholen.

§ 10

Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht immatriku-

lierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Zahlung der Gebühren nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für das Wintersemester bis zum 31. Oktober j. J. und für das Sommersemester bis zum 30. April j. J. zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium beauftragte Stelle im Benehmen mit der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Fakultät.

(4) Für Gasthörerinnen oder Gasthörer sind folgende Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und gewählte Lehrveranstaltungen.

(5) Gasthörerinnen oder Gasthörer können Studien- und Prüfungsleistungen mit Zustimmung der jeweils zuständigen Lehrenden erbringen. Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde und nicht als eingeschriebene Studierende oder Studierender.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die bisher geltende Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 26.06.1991, zuletzt geändert am 07.08.2001, tritt außer Kraft.